



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

27. Jahrgang | 17. November 2020 | Ausgabe 11

Herbstlicher Blick auf **SCHLOSS SCHWEINSBURG**



Foto: Gemeindeverwaltung Neukirchen

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Mittwoch, dem 9. Dezember 2020, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

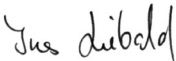
öffentlicher Teil:

1. Beschluss über den Abschluss des Verwaltervertrages zwischen dem Eigenbetrieb der „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen und der Hausverwaltung & Wohnungsbörse Scherzer für die Jahre 2021 und 2022
Beschlussvorlage Nr. 051/2020
2. Beschluss zur Stundung von offenen Forderungen des „Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen
Beschlussvorlage Nr. 052/2020
3. Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan des „Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen für das Jahr 2021
Beschlussvorlage Nr. 053/2020
4. Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für zwingend erforderliche Baumfällungen im Kommunalwald am Tannersberg in Neukirchen
Beschlussvorlage Nr. 054/2020
5. Beschluss des Sitzungskalenders für den Gemeinderat und die Ausschüsse für das Jahr 2021
Beschlussvorlage Nr. 055/2020

nichtöffentlicher Teil:

7. Verschiedenes

Neukirchen, 17. November 2020


Ines Liebald, Bürgermeisterin



Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 28. Oktober 2020

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 048/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt

- (1) Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neukirchen/Pleiße in der Fassung 10/2020 und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung Entwurf 10/2020.

- (2) Der Entwurf wird in Teilen nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Parallel werden die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die planbeteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

- (3) Die Gemeinde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen – und nicht mehr zu dem gesamten Plangebiet – abgegeben werden können.

- (4) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Die vollständigen Papierunterlagen sind im Bauamt **in der Zeit vom 25. November 2020 bis 8. Januar 2021** einsehbar. Außerdem werden die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Neukirchen/Pleiße sowie über das zentrale Landesportal Bau- und Raumplanung in das Internet eingestellt.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 049/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Verwendung der Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen im Haushaltsjahr 2020.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 050/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die bestehende Optionserklärung vom 14. Dezember 2016 nicht zu widerrufen. Die Optionserklärung verlängert sich somit automatisch bis zum 31. Dezember 2022.

einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung

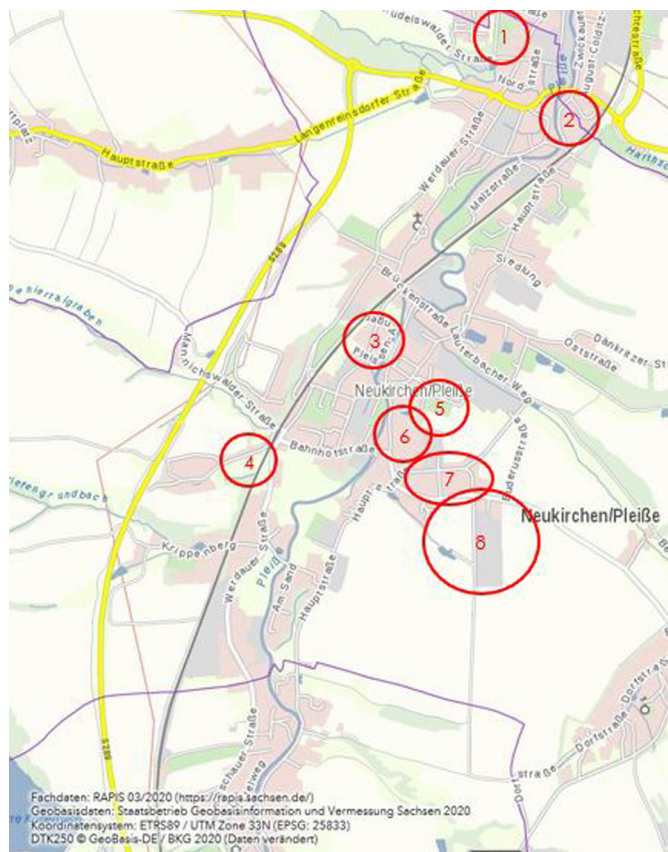
Erneute Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neukirchen/Pleiße, Entwurf 10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße hat in öffentlicher Sitzung am 28. Oktober 2020 den Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans, M 1:5.000, in der Fassung 10/2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht, gültig für das Gemeindegebiet der Gemeinde Neukirchen/Pleiße mit den Ortsteilen Neukirchen, Dänkriz und Lauterbach, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt.

In Abhängigkeit von der Lageentwicklung bezüglich des Infektionsgeschehens soll das Planungssicher-

stellungsgesetz (PlanSiG) – Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) zur Anwendung kommen.

Der vorliegende Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 10/2020 wurde auf der Grundlage der in der Zeit vom 4. Mai bis 12. Juni 2020 erfolgten förmlichen Beteiligung zum Entwurf Stand 03/2020 überarbeitet und in Teilen geändert. Diese notwendigen Änderungen der Planung, machen eine erneute Auslegung und Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Da durch die Änderung die sog. „Grundzüge der Planung“ berührt wurden. Die Gemeinde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen – und nicht mehr zu dem gesamten Plangebiet – abgegeben werden können.



Folgende Änderungen wurden zum Entwurf 10/2020 gegenüber dem Entwurf 03/2020 in der Planzeichnung vorgenommen:

1. Reduzierung der Wohnbaufläche „Döbitzweg“
2. Darstellung einer gemischten Baufläche (Bestand) im Bereich Hauptstraße
3. Rücknahme des zentralen Versorgungsbereichs im Bereich Pleißen-Anger
4. Reduzierung der Wohnbaufläche Culten
5. Umwandlung der Wohnbaufläche „Am Hain“ in eine Gemeinbedarfsfläche

6. Änderung der Zweckbestimmung „Schloss Schweinsburg“ in „Bildung, Gastronomie, Hotel“
7. Rücknahme der Wohnbaufläche „Lauterbacher Straße“
8. Rücknahme der südlichen Potenzialfläche der gewerblichen Baufläche an der Lauterbacher Straße. Im Gegenzug wird die gewerbliche Baufläche in westlicher und östlicher Richtung erweitert.

Nach Einschätzung der Gemeinde werden die folgenden, wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB ebenfalls ausgelegt:

Umweltrelevante Informationen in den Stellungnahmen zur Gesamtfortschreibung des FNP der Gemeinde Neukirchen/ Pleiße

1. Landesdirektion Sachsen

VE: 10. April 2019; E: 9. Juni 2020

Zum VE:

- Beurteilung aus Sicht der Raumordnung noch nicht abschließend möglich
- Hinweise zum Bauflächenbedarf
- Hinweis auf Prüfung der Innenentwicklungspotenziale
- Hinweis auf Trennungsgrundsatz
- Hinweis auf Bauflächen in Überschwemmungsgebieten

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Übernahme der Hinweise und teilweise Berücksichtigung der Anregungen in der Planzeichnung und Begründung
- Die Flächenausweisungen bleiben größtenteils unverändert

8. Planungsverband Region Chemnitz

VE: 15. April 2019

Zum VE:

- Hinweise und erhebliche Bedenken zur den im VE 12/2018 geplanten Bauflächenausweisungen
- Hinweise zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung
- Hinweise zur Bedarfsbegründung und zu Flächenreserven sowie zum Prüfauftrag hinsichtlich der angenommenen Nachverdichtungspotenziale und Bebauungsmöglichkeiten pro ha sowie der Baugebietsausweisungen
- Hinweise zu den Rahmen- und Zielsetzungen des Regionalplanes Südwestsachsen sowie des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz
- Hinweis zu einer gewerblichen Baufläche, zu der regionalplanerische Bedenken bestehen (Grünzug, VRG LaWi)

Zum E:

- Bedenken zur Erweiterung des Gewerbegebietes an der Lauterbacher Straße
- Betroffenheit des Vorranggebiets Landwirtschaft, Regionaler Grünzug und des Vorranggebiets Kulturlandschaftsschutz



Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Übernahme der Ziele und Grundsätze in die Begründung
- Umverteilung der Gewerbefläche
- Überarbeitung der Bedarfsbegründung

9. Landratsamt Zwickau

VE: 5. April 2019; E: 9. Juni 2020

Untere Wasserbehörde

Zum VE:

Hinweise zu

- Entwicklungskorridore und Grundwasserschutz
- Neu zu versiegelten Flächen und den unmittelbaren Folgen (Abflussverschärfung Regenwasser)

Zum E:

Hinweise zu

- Dass durch die zusätzlich geplanten Flächenversiegelungen eine Abflussverschärfung gegenüber dem IST-Zustand auszuschließen ist
- Kennzeichnung „festgesetztes Überschwemmungsgebiet“ ist zu ergänzen
- Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen
- Bedenken gegen ausgewiesene Bauflächen mit geringem Grundwasserflurabstand

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen
- Das „festgesetzte Überschwemmungsgebiet“ wurde in die Legende aufgenommen
- Die Flächenausweisungen bleiben im Wesentlichen bestehen

Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde

Zum VE:

- Bedenken aus bodenschutzfachlicher Sicht

Hinweis auf:

- die Bedeutung des Bodens als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanzen
- die Funktion als Wasserspeicher und Schadstofffilter und Kohlenstoffspeicher
- die Beiträge zum Klima- und Hochwasserschutz des Bodens
- auf weiteres nachnutzbares Brachenpotenzial in der Gemeinde
- die Ziele und Grundsätze des LEP und der Regionalpläne

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Die Planzeichnung wurde geringfügig angepasst

Untere Naturschutzbehörde

Zum VE:

- Erhebliche Bedenken zur Nachnutzung der KGA am Döbitzweg (Artenschutz)

Hinweise zu:

- überdimensionierte Flächenausweisungen und Flächenzersiedlung

- Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Naturräumen
- bedarfsgerechter Flächenplanung
- Anwendung des Optimierungsgebotes: „Mit Grund und Boden soll schonend und sparsam umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“

Zum E:

- Erhebliche Bedenken durch überdimensionierte Flächenausweisungen und Flächenzersiedlung
- Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Naturräumen
- bedarfsgerechter Flächenplanung.
- Erhebliche Bedenken zum Wohnbaustandort Döbitzweg wegen geschlossenen Baumbeständen

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Die Planzeichnung wurde geringfügig angepasst

Untere Landwirtschaftsbehörde

Zum VE:

- Bedenken zu zahlreichen Neuausweisungen von Bauflächen, aufgrund des damit verbunden dauerhaften Flächenentzuges
- Hinweis auf den Widerspruch zwischen Flächenausweisungen und den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur
- Hinweis auf dauerhaften Verlust von Grünland und Ackerflächen

Zum E:

- Bedenken zu zahlreichen Neuausweisungen von Bauflächen, aufgrund des damit verbunden dauerhaften Flächenentzuges

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Die Planzeichnung wurde teilweise angepasst

Untere Forstbehörde

Zum E:

- Hinweise zur Beachtung des Waldabstandes (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG) an der gewerblichen Baufläche „Langenreinsdorfer Straße“

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen

SG Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Zum VE:

- Die geplanten Bauflächen sind zu überdenken und der Bedarf dafür ist für einzelne Standorte ausführlich zu begründen
- Zur Vermeidung einer Landschaftszersiedlung sind bestimmte Flächen nicht als Bauflächen auszuweisen
- Hinweise, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist

Zum E:

- kritische Betrachtung der Wohnbaufläche „Hauptstraße/Siedlung“
- Die gewerbliche Baufläche an der Langenreinsdorfer Straße sollte aufgrund der Altlastenproblematik und Anforderungen nach § 1 Abs. 4 BauGB überdacht werden

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Die Planzeichnung wurde geringfügig angepasst

Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz

Zum VE:

- Hinweise zum Löschwasserbedarf und zur Löschwasserbereitstellung

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen

12. Eisenbahn-Bundesamt, VE: 17. April 2019

Zum VE:

- Hinweis auf § 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz)
- Hinweis auf keine Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen an Bestandsstrecken

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst

35. Regionalbauernverband Westsachsen e. V.

VE: 17. April 2019

Zum VE:

- Hinweise zu Nutzungskonflikten, Abstandsflächen, Bestandsgarantien
- Hinweise auf Innenentwicklungspotentiale
- Widerspruch gegen die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Hinweis auf Abstimmungen mit Eigentümern

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen

36. BUND, 15. April 2019

Zum VE:

- Hinweise zu dem fehlenden Kleingartenkonzept
- Hinweise, dass das Gemeindegebiet unterdurchschnittlich bewaldet ist und eine Mehrung wie im LEP angesprochen, wünschenswert ist

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen

41. Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.

VE: 16. April 2019

Zum VE:

- Hinweise zur gemeindlichen Siedlungsstruktur
- Hinweise zur Bewirtschaftung der Flächen und Grünlandumbruch

- Hinweise auf die Darstellung von historischen Siedlungsstrukturen und Flächenausweisungen
- Hinweis auf die planerische Gestaltung der nähräumlichen Funktionsmischung
- Hinweis auf die Kriterien der guten fachlichen Praxis gem. § 5 BNatSchG
- Hinweis auf die Ausweisung von Dorfgebietsteilen im Flächennutzungsplan

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen

Bürgerstellungnahmen

B1 – 5. Februar 2019

Zum VE:

- Hinweis auf Minimierung der Bodenversiegelung

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen

B7 – 18. April 2019

Zum VE:

- Hinweis auf die Prüfung der Gewerbeflächenausweisung an der Lauterbacher Straße
- Hinweis auf Verbreiterung der Maßnahmenfläche M3 in diesem Bereich
- Hinweis auf die Darstellung eines dörflichen Mischgebietes zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet

Form der Berücksichtigung im Planentwurf:

- Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wurde teilweise überarbeitet.

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans, Stand 10/2020 mit Begründung und Umweltbericht, liegt **in der Zeit vom 25. November 2020 bis zum 8. Januar 2021** in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße, Bauamt, Zimmer 9, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen/Pleiße, während der nachfolgend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	07:00 – 11:00 Uhr

Gleichzeitig werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB die vollständigen Planunterlagen während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Gemeinde Neukirchen/Pleiße unter www.neukirchen-pleisse.de/bauleitplanung/index.html und über das zentrale Landesportal Bauleitplanung unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> zugänglich gemacht. ►

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der o. g. Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße, Zimmer 9, vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Nachbargemeinden sowie die planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2020 mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme, Bewertung der Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen, Boden

und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter.

Themenblöcke nach Schutzgütern	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Tiere	Umweltbericht	- Offenlandarten weit verbreitet - zahlreiche Gewässer als Lebensraum
Pflanzen	Umweltbericht	- geringer Anteil von Waldflächen - Eingriff in Vegetation durch Bau
Mensch und Gesundheit	Umweltbericht	- Lärmimmissionen durch Bahn - Verkehrszunahme durch Bau
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Einwendungen von Privaten	- Lärmimmissionen - Hochwasserschutz - Teile des Siedlungskörpers befinden sich in Überschwemmungsgebiete - Radonschutz - Restlöcher und Hohlräume
Boden/ Fläche	Umweltbericht	- Verlust der Bodenfunktion durch Flächenversiegelung - Erosion
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Einwendungen von Privaten	- Flächenversiegelung - Verlust wertvoller Ackerflächen - Bedeutung von Boden als Lebensgrundlage
Wasser	Umweltbericht	- Versickerungsfähigkeit - Grundwasserneubildung - Niederschlagswasser - Überschwemmungsgebiete
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Einwendungen von Privaten	- Überschwemmungsgebiete - Flächenversiegelung - Hochwasserrisiken - Gewässerrandstreifen
Klima und Luft	Umweltbericht	- Kalt- und Frischluftschneisen - Verkehrszunahme - Beeinträchtigung Mikroklima durch Versiegelungen
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht	- Verlust ehem. Gärtnerisch genutzter Flächen - Verlust von Ackerflächen
Landschaft	Umweltbericht	- Zerschneidung der Landschaft durch Siedlungsflächenenerweiterung - Schutzgebiete bleiben unberührt
Biologische Vielfalt	Umweltbericht	- Habitatverluste - Vegetationsverlust - Stärkung durch Aufwertung
Wechselwirkungen	Umweltbericht	- zwischen Boden und Wasser

Neukirchen/Pleiße, den 17. November 2020

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Anlage

Umgriff des Geltungsbereiches der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neukirchen/Pleiße



Bekanntmachung

der Beschlüsse Nr. 035/2020 und Nr. 036/2020 des Gemeinderates Neukirchen vom 30. September 2020

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2019 des Eigenbetriebs „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen und Vortrag des Jahresgewinnes 2019 in Höhe von 24.769,88 Euro auf neue Rechnung.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Wohnungs- und Gebäudeverwaltung, Neukirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wohnungs- und Gebäudeverwaltung, Neukirchen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Wohnungs- und Gebäudeverwaltung, Neukirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapital-

gesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbe-

absichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab.

Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Stollberg, 27. Juli 2020

M2 Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Thomas Böckmann, Wirtschaftsprüfer

gez. Matthias Neumann, Wirtschaftsprüfer

Hinweis: Gem. § 34 Abs. 2 SächsEigBVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 des Eigenbetriebs „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ in der Zeit **vom Donnerstag, 19. November 2020, bis Freitag, 27. November 2020**, im Zimmer 3 der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag	07:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	07:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	07:00 – 11:00 Uhr

Ines Liebald, Bürgermeisterin

Hinweis zum Widerspruchsrecht des Geburtenjahrganges 2004

Nach Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht entfällt die jährliche Aufforderung der Wehrpflichtigen zur Meldung und Erfassung.

Die Meldebehörde übermittelt stattdessen jährlich bis 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 WehRRÄndG 2011): Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung zu Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die 2022 volljährig werden, erfolgt bis zum 31. März 2021 (§ 62 Abs. 2 WehRRÄndG).

Eine Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) widersprochen haben. Ab 1. November 2015 ist dieses Widerspruchsrecht in § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz geregelt. ►

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Infomaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden.

Die Betroffenen des Geburtsjahrganges 2004 werden hiermit auf ihr Widerspruchsrecht zur Weitergabe ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung hingewiesen. **Die Frist zur Geltendmachung des Widerspruchsrechts endet am 28. Februar 2021.** Betroffene sind Männer und Frauen, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind. Sie können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Der Widerspruch kann durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen im Einwohnermeldeamt oder per Post erfolgen. Die Eintragung von Übermittlungssperren ist gebührenfrei und ohne Begründung möglich.

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

LEBENSMITTELÜBERWACHUNGS- UND VETERINÄRAMT

Gefährdung durch das Auftreten der Geflügelpest – HPAIV H5 (Vogelgrippe)

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt weist auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen hin

Seit Ende Juli 2020 wird aus Russland und Kasachstan eine Serie von HPAIV H5 Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln gemeldet. Die Region liegt auf der Route von migrierenden Wasservögeln, die im Herbst nach Europa ziehen. Daher hat das Friedrich-Loeffler-Institut in seiner aktuellen Bewertung das Risiko eines Eintrags von HPAIV nach Europa und Deutschland im Laufe des Herbstes oder Winters als hoch eingestuft⁽¹⁾.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt weist auf die Einhaltung der vorbeugenden Schutzmaßnahmen durch die Geflügelhalter hin.

Beim Auftreten folgender Veränderungen ist der Bestand zwingend tierärztlich untersuchen zu lassen:

- wenn innerhalb von 24 Stunden Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren auftreten oder
- wenn innerhalb von 24 Stunden Verluste von mehr als zwei Prozent bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auftreten,
- wenn es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme kommt.

Die Pflicht zur Untersuchung des Geflügelbestandes durch einen Tierarzt besteht weiterhin, wenn in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als Fünf von Hundert auftreten.

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Somit soll eine Minimierung von direkten und indirekten Kontaktmöglichkeiten zwischen Geflügel und wilden Wasservögeln und natürlichen Gewässern erfolgen. Weiterhin wird darum gebeten, ein vermehrt auftretendes Verenden von wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt mitzuteilen.

Kontakt

Landkreis Zwickau • Landratsamt/Dezernat 3
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Chemnitzer Straße 29, 08371 Glauchau
Telefon: 0375 4402-22601
E-Mail: lueva@landkreis-zwickau.de

⁽¹⁾ www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/



Sonderprogramm „Brunnendörfer“

Durch die Trockenheit in den Jahren 2018, 2019 und 2020 hat sich der Freistaat Sachsen entschlossen, im Rahmen eines Sonderprogramms für die öffentliche Trinkwasserinfrastruktur, Richtlinie ÖTIS/2019, Investitionen zur Erweiterung der Trinkwasseranlagen im ländlichen Raum zu unterstützen. Damit soll die Versorgung mit Trinkwasser für Grundstücke gesichert werden, die bisher über private Hausbrunnen betrieben wurden. Einen weiteren wesentlichen Aspekt neben der Versorgungssicherheit stellt die Wasserbeschaffenheit dar.

Mit dem Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung soll so gleichzeitig die Versorgung mit Trinkwasser, das den Anforderungen der Verordnung über Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entspricht, dauerhaft und uneingeschränkt gewährleistet werden.

Der Freistaat Sachsen unterstützt im Rahmen dieses Sonderprogrammes Investitionen des zuständigen Aufgabenträgers zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die neben diesem Förderprogramm verbleibenden Kosten sind von den Beteiligten gemeinsam aufzubringen, um eine solidarische Gesamtfinanzierung zu gewährleisten.

Der Eigenanteil der Grundstückseigentümer ist mit einer angemessenen finanziellen Selbstbeteiligung eine wesentliche Fördervoraussetzung.

Grundstückseigentümer aus dem Verbandsgebiet für die Trinkwasserversorgung mit 17 Städten und Gemeinden von Hartenstein bis Fraureuth und von Crinitzberg bis Crimmitschau werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau

Telefon: 0375 533-571

E-Mail: info@rzv-zwickau-werdau.de

Anschrift: Erlmühlenstraße 15, 08066 Zwickau

in Verbindung zu setzen.

Das Sonderprogramm ist zeitlich befristet bis 31. Dezember 2023 und an eine Reihe von Zuwendungsvoraussetzungen gebunden. Bisher gestellte Anträge sind, soweit sie entsprechend vorbereitet und geplant wurden, bereits bis Ende Oktober 2020 eingereicht worden. Die Beantragung von weiteren Vorhaben im Rahmen eines dritten Aufrufes ist für 2021 zu erwarten. Es ist nicht auszuschließen, dass erneut Dürrejahre mit unterdurchschnittlichen Niederschlägen folgen und somit die Grundwasserstände in einigen Regionen deutlich zurückgehen. In Folge dessen könnten weitere Hausbrunnen trockenfallen und die Eigenversorgung somit zum Erliegen kommen oder das vorhandene Wasserdargebot sich qualitativ deutlich verschlechtern.

Daher bitten wir alle Grundstückseigentümer, die nicht an einer zentralen Trinkwasserversorgung angebunden sind, zur Abklärung der technischen Machbarkeit um eine Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle des Regionalen Zweckverbandes Zwickau/Werdau. Die Mitarbeiter stehen Ihnen für eine gute Beratung zur Verfügung.

www.smul.sachsen.de/foerderung/sonderprogramm-oeffentliche-trinkwasserinfrastruktur-rl-oetis-2019-4185.html



Umfrage zum Klimaschutz wird gestartet

Der Klimamanager Sven Dörr informiert, dass am 1. November 2020 eine Online-Befragung zum Klimaschutz im Landkreis Zwickau mit dem Thema „Bestimmung von Handlungsfeldern beziehungsweise Maßnahmen zur Umsetzung des lokalen Klimaschutzes auf Landkreisebene aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger“ gestartet wurde.

Um an der Umfrage teilzunehmen, gibt es zwei Möglichkeiten:

<https://buerberebeteiligung.sachsen.de/portal/landkreis-zwickau/beteiligung/themen/1021834>

<https://mitdenken.sachsen.de/1021834>

Der Klimamanager hofft auf eine große Resonanz. „Die Ergebnisse der Umfrage sollen uns wichtige Erkenntnisse zu den Handlungsfeldern der zukünftigen Arbeit des Klimabeirates bringen und folglich eine wichtige Grundlage für unser künftiges Klimaschutzkonzept bilden.“

Schnell und unkompliziert können die Fragen rund um das Thema Klimaschutz mit ein paar Klicks beantwortet werden. „Alle Fragen zur Person werden anonymisiert und nach Auswertung der Umfrage vernichtet“, versichert Dörr.

Sprechstunden des Friedensrichters



Die nächste Sprechstunde von Herrn König kann auf Grund der aktuellen Corona-Situation leider nicht stattfinden.

Der Friedensrichter steht für Informationen, Ratschläge und Tipps rund um das Sächsische Nachbarschaftsgesetz telefonisch unter 03762 7096952 zur Verfügung. Seinen Stellvertreter Herrn Engelmann erreichen Sie unter 03762 48186.

ENDE AMTLICHER TEIL

IMPRESSUM

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen
V.i.S.d.P. Ines Liebold, Bürgermeisterin
Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an
Gemeindeverwaltung Neukirchen | Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR | Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | E-Mail neukirchen@nico-partner.de

Auflage 2.030

NICHTAMTLICHER TEIL

SENIORENCLUB LAUTERBACH E. V.

Hoffen auf ein Wiedersehen

Liebe Seniorinnen und Senioren, leider konnten wir aufgrund der Corona-Pandemie in diesem Jahr keine Veranstaltungen durchführen. Somit sind auch das Sommerfest mit Feierstunde zum 20-jährigen Jubiläum sowie unsere Seniorentanzgymnastik ausgefallen.

Lediglich die Ausfahrt an den Geiseltalsee konnte durchgeführt werden. So, wie die derzeitige Situation ist, können wir auch keine Weihnachtsfeier stattfinden lassen. Vielleicht aber die Weihnachtsausfahrt – bitte beachten Sie dazu die Aushänge.

Wir hoffen, dass wir im Frühjahr wieder mit Seniorentanzgymnastik beginnen können und auch ein Frühlingfest mit der Jubiläumsfeier kann dann hoffentlich stattfinden. Bis dahin bleiben Sie alle gesund!

Der Vorstand des Seniorenvereins

SENIORENCLUB DÄNKRITZ E. V.

Was ist das für ein Jahr 2020?

Liebe Mitglieder des Seniorenclub Dänkritz e. V., voller Vorfreude erläuterten wir im Februar bei unserer Mitgliederversammlung das Jahresprogramm mit vielen Terminen und Ideen. Leider konnte keine dieser geplanten Veranstaltung stattfinden.



Unsere Hoffnungen auf eine Zusammenkunft der Mitglieder des Seniorenclubs Dänkritz e. V. war im November die Winterausfahrt und Dezember die Weihnachtsfeier in der Dänkritz Schmiede. Im Vereinshaus Dänkritz hätten wir die geltenden Hygienebestimmungen nicht umsetzen können. Leider sind nun auch diese beiden Veranstaltungen abgesagt.

Deshalb haben wir im Vorstand beschlossen, euch ein kleines Weihnachtsgeschenk für dieses außergewöhnliche Jahr zu überreichen und mit der damit verbundenen Hoffnung, sobald es die Bestimmungen erlauben, das neue Jahr feierlich zu begrüßen. Neue Aufgaben und Herausforderungen erfordern neue Wege, worauf auch wir uns einstellen werden.

Wir wünschen Euch vor allen viel Gesundheit, behaltet Euren Humor und die Gelassenheit, Dinge anzunehmen, die man nicht verändern kann.

Auf ein baldiges geselliges Wiedersehen!

*Der Vorstand des Seniorenclubs Dänkritz e. V.
Kerstin Franke*



MODELLBAHNFREUNDE NEUKIRCHEN E. V.

Einladung zur Vereinsausstellung

Sollten es die Corona-Vorschriften zulassen, laden die Modellbahnfreunde Neukirchen am zweiten Adventswochenende, **5./6. Dezember 2020**, zur Vereinsausstellung ins Gewerbecenter Gebrüder Fürst in Neukirchen, Wiesenstraße 3, ein. Geöffnet ist an beiden Tagen **von 10:00 bis 18:00 Uhr**. Da sich die Vorschriften allerdings jederzeit ändern können, besteht für Interessierte auf der Homepage des Vereins unter www.modellbahnfreunde-neukirchen.de tagesaktuell die Möglichkeit, sich über den aktuellen Status der Ausstellung zu informieren.



Im besten Fall möchten die Neukirchner Modellbahnfreunde trotz der Corona Pandemie unter dem Motto „Hobby und Modellbau Jahrgang 2020“ auch im sechzehnten Jahr ihres Bestehens eine abwechslungsreiche Ausstellung präsentieren. Zwangsläufig wird es wegen der Hygieneauflagen in diesem Jahr aber einige Veränderungen geben.

Neben der TT Clubanlage, welche den Bereich des Cultener Bahnhofes mit der bekannten Mercedeskurve darstellt und der im Bau befindlichen zweiten Clubanlage in der Spurweite HO können sich die Besucher auf weitere Highlights freuen. So werden unter anderem die Crimmitschauer Schiffsmodell-sportler vertreten sein und es können Schwibbögen und Weihnachtskunst nicht nur bewundert, sondern auch käuflich erworben werden. Am Stand der Zwickauer Modellbahnfreunde können die Kinder ihr Geschick an funkferngesteuerten Funktionsmodellen testen und besonders attraktiv wird der Stand einer richtigen Pupp doktorin sein, die hier Hinweise zu Reparaturen defekter Puppen gibt bzw. dies selbst vor Ort erledigt. Neben einer Tombola, Verkaufsständen für Hobby und Freizeit sowie nostalgischer und neuer Literatur steht ebenfalls eine Autorennbahn zum Verkauf bereit. Natürlich können die Kinder auch wieder die Spieleisenbahn in Beschlag nehmen und erste Erfahrungen sammeln. Das Team der Neukirchner Modellbahnfreunde freut sich auf ihren Besuch und viele Gespräche rund um das schöne Hobby Modellbau. Für das leibliche Wohl ist gesorgt, wenngleich dieses Mal nur Stehtische zum Einsatz kommen werden.

Voraussichtliche Ausstellungstermine

Adventsdampf

05./06.12.2020 jeweils von 10:00 – 18:00 Uhr

Neujahrsdampf

02./03.01.2021 jeweils von 10:00 – 18:00 Uhr

09./10.01.2021 jeweils von 10:00 – 18:00 Uhr

16./17.01.2021 jeweils von 10:00 – 18:00 Uhr

Roland Wagner



ZUKUNFTSREGION ZWICKAU E. V.

Gewusst wie:

Online-Zusammenarbeit im Verein

Der Zukunftsregion Zwickau e. V. organisiert am **3. Dezember 2020** eine weitere kostenfreie Schulung als Treff der Digitalen Nachbarschaft im Zwickauer Land. Zielgruppen sind Vereine, Initiativen und engagierte Personen. **Von 16:00 bis 19:00 Uhr** dreht sich alles um die Online-Zusammenarbeit in Vereinen, die aktuell mehr denn je gefragt ist, jedoch auch außerhalb von Pandemien viele Vorteile birgt. Wie können Dateien im Netz geteilt werden und wie gelingt eine Zusammenarbeit ohne direkten Kontakt? Warum braucht unser Verein ein Wiki und was ist bei Videokonferenzen zu beachten?

Die Schulung ermöglicht einen guten Einstieg in die Thematik und lässt ausreichend Raum auch für Rückfragen. Veranstaltungsort ist der Alte Gasometer, Kleine Biergasse 3, 08056 Zwickau.

Sollten die aktuellen Beschränkungen auch im Dezember noch gelten, wird die Schulung im Online-Format durchgeführt. Die Zahl der Teilnehmenden ist auf 25 begrenzt. Materialien werden gestellt.

Anmeldungen sind ab sofort möglich unter:

www.zukunftsregion-zwickau.eu/dina-treff

Zum Hintergrund

Die Digitale Nachbarschaft (DiNa) ist ein Teilprojekt des Deutschland sicher im Netz e. V. (DsiN), der 2006 auf dem ersten Nationalen IT-Gipfel gegründet wurde. Als gemeinnütziges Bündnis unterstützt DsiN VerbraucherInnen und kleinere Unternehmen im sicheren und souveränen Umgang mit der digitalen Welt. Dafür werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und PartnerInnen konkrete Hilfestellungen sowie Mitmach- und Lernangebote im privaten und beruflichen Umfeld angeboten. Schirmherr des Vereins ist der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat.

Die Digitale Nachbarschaft wird umgesetzt in Kooperation mit dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) und gefördert vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, unterstützt von der Deutschen Telekom. Weitere Informationen unter: www.digitale-nachbarschaft.de

Bekannt als Träger der LEADER-Region Zwickauer Land, offeriert der Verein Zukunftsregion Zwickau e. V. als DiNa-Treff bis Ende 2022 mit dem neuen Angebot kostenfreie Schulungen zu wichtigen Fragen wie: Was kommt ins Impressum meiner Vereins-homepage? Was muss ich beachten, wenn ich Fotos vom Sommerfest auf Social Media-Kanälen poste? Wie kann ich datensparsam mit meinen Mitgliedern kommunizieren? Was muss ich beim Online-Fundraising beachten?

Mit dem digitalen Wandel sind neue Formen der Kooperation und der Kommunikation entstanden – davon können Vereine, Initiativen und freiwillig engagierte BürgerInnen profitieren. Doch damit sind auch neue Herausforderungen verbunden, bei denen der Zukunftsregion Zwickau e. V. als einer von bundesweit 50 Treffpunkten fortan unterstützt und vernetzt.

Neben den Schulungen stehen Interessierten zahlreiche Informationsmaterialien in der Geschäftsstelle in der Bosestraße 1 zur Verfügung, außerdem die Möglichkeit, an Webinaren teilzunehmen oder sich mit Lernvideos fortzubilden.



DiNa-Treff Zwickauer Land



kostenfreie Schulung für

Vereine, Initiativen und Engagierte am:

3. Dezember 2020 | 16-19 Uhr
im Alten Gasometer Zwickau oder als Online-Schulung



Anmeldung: www.zukunftsregion-zwickau.eu/dina-treff oder 0375/30354-106

Glückwünsche AN DIE JUBILARE

Alt macht nicht das Grau der Haare,
alt macht nicht die Zahl der Jahre,
alt ist, wer den Humor verliert
und sich für nichts mehr interessiert.

Lessing

Die Bürgermeisterin Ines Liebald gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Neukirchen, Dänkritz und Lauterbach ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.

© Ruth Rudolph, Pixelio.de



Freie Gärten zu verpachten
Kleingartenanlagen „Am Tannersberg“

Kontakt:
Frau Hill, Tel. 0152 37251182

© Beate Sturm, Pixelio.de

